



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

Versand nur per E-Mail

Ministerien
Regierungen
Bezirke
Kreisverwaltungsbehörden
Landratsämter
Wasserwirtschaftsämter
Kommunale Spitzenverbände

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-91-9100/199/5
StMUV-K28c-U8700-2022/38-63

München,
17.01.2024

Anlagen:

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucher-
schutz vom 24.02.2023 und 03.04.2023

**Gemeinsames Minister-Schreiben zur Beschleunigung der Energie-
wende an die Regierungen, an Fachbehörden, im Vollzug tätige Be-
hörden und weitere Institutionen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Energiewende hat für die Staatsregierung höchste Priorität.

Bis heute haben wir bereits viel erreicht: Bayern ist bei Photovoltaik, Bio-
energie, Wasserkraft und Tiefengeothermie bundesweit führend. Wir sind
das Vorzeigeland für die Gewinnung erneuerbarer Energien in Deutschland.
Bayerns Ausbaudynamik bei erneuerbaren Energien ist vorbildlich. Auch bei
der Windenergie haben wir eine Aufholjagd gestartet.

Trotzdem sind wir überzeugt, dass wir noch schneller werden müssen. Denn
der Ausbau der erneuerbaren Energien geht Hand in Hand mit der ver-
ringerten Nutzung fossiler Energien und damit dem Klimaschutz.

Die Zeit drängt!

Mit Blick auf die hohe Bedeutung des Themas appellieren wir an Sie als die Regierungen, Fachbehörden, im Vollzug tätige Behörden und weitere Institutionen, die Möglichkeiten zur Umsetzung der Energiewende schnell und vollständig auszuschöpfen.

Erneuerbare Energien liegen nach § 2 Satz 1 EEG 2023 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Damit sind die Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem besonders hohen Gewicht zu berücksichtigen.

Für die Stromerzeugung sollen die erneuerbaren Energien durch § 2 Satz 2 EEG 2023 zudem als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden **Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zwar folgt hieraus nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen nur in Ausnahmefällen überwunden werden (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Bitte beachten Sie in Ergänzung zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (UMS) vom 24. Februar 2023 (Az. K28c-U8700-2022/38-8), dass die Regelung des § 2 EEG 2023 auf sämtliche Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2023 Anwendung findet, also neben Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien auch bestimmte **Speicheranlagen** erfasst, wie Druckluft- und Pumpspeicherkraftwerke, Anlagen zur Speicherung der Energie als Wasserstoff sowie Batteriespeicher, sofern die zwischengespeicherte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in elektrische Energie umgewandelt wird.

Mit Wirkung zum 29. März 2023 ist auch in **§ 11c EnWG** verankert, dass die Errichtung und der Betrieb von **Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie** unabhängig von der Herkunft der eingespeicherten Energie (z. B. Pumpspeicherkraftwerke) **im überragenden öffentlichen Interesse liegen**

und der öffentlichen Sicherheit dienen. Ergänzend ist auf Art. 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22. Dezember 2022 (sog. **EU-Notfall-Verordnung**) hinzuweisen.

Durch eine Änderung des § 14d Abs. 10 EnWG erstreckt sich ein solches Interesse neben der Errichtung und dem Betrieb von **Verteilnetzen der Hochspannung** nun auch auf **Verteilnetze der Mittel- und Niederspannung** im Außenbereich. Ein überragendes öffentliches Interesse gilt gemäß § 43I Abs. 1 Satz 2 EnWG auch für die Errichtung von **Wasserstoffleitungen**. Ab 1. Januar 2024 wird zudem ein überragendes öffentliches Interesse im Hinblick auf Gebäude in § 1 Abs. 3 **Gebäudenergiegesetz** (GEG) geregelt.

Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in den UMS vom 24. Februar 2023 und vom 3. April 2023 (Az. 62-R-U8685.2-2020/4-381). Die dortigen Ausführungen zum überragenden öffentlichen Interesse sind auf die oben genannten Regelungen des EnWG übertragbar.

Zum Thema Windenergie möchten wir Sie darüber informieren, dass der **Windenergie-Erlass** von 2016, der in weiten Teilen nicht mehr den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprach, zum 31. August 2023 außer Kraft getreten ist. Anstelle einer Neufassung des Erlasses ist im Energie-Atlas Bayern eine **Themenplattform Windenergie** eingerichtet worden, auf der alle wesentlichen Verwaltungsvorschriften sowie weiterführende Informationen gut strukturiert und auf aktuellem Stand schnell und intuitiv zu finden sind. Der wesentliche Vorteil einer digitalen Plattform liegt in der Möglichkeit, Einzelbereiche zeitnah zu Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene dynamisch aktualisieren sowie schnell und zeitgemäß digital bereit stellen zu können. Die Themenplattform wurde von den zuständigen Ressorts und der Bayerischen Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) sowie dem Ökoenergie-Institut Bayern erarbeitet und enthält zu sämtlichen für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen relevanten Rechtsbereichen Hinweise und Informationen. Zu nennen sind insbesondere Bau-, Immissionsschutz- und Naturschutzrecht

(u. a. Lärmschutz, Artenschutz) sowie auch andere Belange wie Schutz des Landschaftsbildes, Trinkwasserschutz, Flugsicherung, militärische Belange, Seismologie und Denkmalschutz.

Wir verweisen in dem Zusammenhang auch auf die **Themenplattform** für das Planen und Genehmigen von **Freiflächen-Photovoltaikanlagen**, die zeitnah im Energie-Atlas Bayern zur Verfügung stehen wird und auf der gebündelt alle in Bayern maßgeblichen ergänzenden Verwaltungsvorschriften und sonstige relevanten Hinweise zu diesem Thema eingesehen werden können.

Ihnen als staatliche Behörden kommt die Verantwortung zu, dieses übertragende öffentliche Interesse bei Abwägungsentscheidungen zu gewährleisten. Der **gesetzliche Abwägungsvorrang (BT-Drs. 20/5830, S. 46)** soll helfen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Unser dringlicher Appell an Sie: Füllen Sie die Paragraphen mit Leben und geben Sie der Energiewende neue Dynamik und noch mehr Tempo. Gerne stehen unsere Mitarbeiter bereit, wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung brauchen.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Aiwanger



Thorsten Glauber